

rückständige Beiträge in derselben Weise beigetrieben werden wie Gemeindeabgaben. Dieselbe Bestimmung enthält § 55 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73). Der Grund für diese Vorschrift ist ersichtlich der gewesen, daß bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten eine andere, allgemein zutreffende Bestimmung, durch welche die Beitreibung dieser Beiträge nach Art derjenigen öffentlich rechtlicher Abgaben hätte geregelt werden können, nicht gefunden werden konnte. Bei der unzweideutigen Fassung des Gesetzes ist die Annahme ausgeschlossen, als habe durch jene Vorschrift nur ein Zwangsverfahren überhaupt vorgesehen, die Art des Zwangsverfahrens aber freigestellt werden sollen. Es darf vielmehr die Zwangsbeitreibung rückständiger Genossenschaftsbeiträge **nur** in der Form der Beitreibung von **Communalabgaben** erfolgen; Vollstreckungsbehörden sind also ausschließlich **Gemeindebehörden**; es ist unzulässig, die Zwangsbeitreibung anderen Behörden, insbesondere denjenigen Staatsbehörden, welche nur Staatssteuern und ähnliche Abgaben, nicht aber Abgaben an die Gemeinden beigetrieben haben, zu übertragen. Behörden der letzteren Art haben Anträge der Berufsgenossenschaften auf zwangsweise Beitreibung von Genossenschaftsbeiträgen abzulehnen; die Genossenschaftsvorstände haben derartige Ersuchen ausschließlich an die Gemeindevorstände zu richten und diese haben alsdann die Zwangsvollstreckung durch die Vollstreckungsbehörde der Gemeinde nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879 (Ges.-Sammlung S. 591) und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 15. September 1879 zu veranlassen. Hierfür sind lediglich die der Gemeinde aus der Erledigung der Requisition etwa erwachsenden „baaren Auslagen“ von der Berufsgenossenschaft zu erstatten, da die Vorschrift des § 101 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes auch auf derartige Fälle bezogen werden muß. Demgemäß muß bei der Zwangsbeitreibung rückständiger Genossenschaftsbeiträge auch die Vorschrift in Artikel 3 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 15. September 1879, betreffend die Festsetzung eines von der Behörde oder Corporation, für deren Rechnung die Zwangsbeitreibung erfolgt, zu entrichtenden „Beitrages zu der Remuneration der Vollstreckungsbehörde und der Vollziehungsbeamten“ außer Anwendung bleiben.

Die Verpflichtung der Genossenschaften zur Erstattung der bei der Zwangsbeitreibung entstehenden „baaren Auslagen“ kann selbstredend nur dann praktisch werden, wenn den Gemeinden derartige baare Auslagen wirklich entstanden sind. Dies kann nur dann eintreten, wenn die Zwangsvollstreckung ganz oder zum Theil fruchtlos ausfällt. Denn die gesammten Kosten der Zwangsvollstreckung, einschließlich der Gebühren des Vollziehungsbeamten und etwaiger Postkosten fallen dem Schuldner zur Last und werden vorweg aus den eingezogenen Geldern entnommen. Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren der Vollziehungsbeamten, sodann die übrigen Kosten der Zwangsvollstreckung berichtigt; erst der dann noch übrig bleibende Rest ist an die requirirende Behörde abzuführen (§ 56 Buchstabe d, § 57 B. vom 7. September 1879).

Zu den gemäß § 101 des Unfallversicherungsgesetzes eventuell zu erstattenden baaren Auslagen der Gemeinden gehören auch die bei der Zwangsvollstreckung ausgefallenen **Gebühren der Vollziehungsbeamten** unter der Voraussetzung, daß die letzteren nach den bezüglichen **Anstellungsverträgen** der Gemeinde gegenüber Anspruch auf Erstattung derartiger Ausfälle haben. Ist dies nicht der Fall, so hat die Gemeinde für diese Ausfälle nicht aufzukommen, kann sie also auch den Berufsgenossenschaften nicht als „baare Auslagen“ in Rechnung stellen. Gebühren an die Vollstreckungsbehörde hat der Schuldner nicht zu entrichten; derartige „Hebegebühren“ können also auch nicht ausfallen und Seitens der Gemeinden von den Berufsgenossenschaften nicht erstattet verlangt werden.

Hiernach haben die Berufsgenossenschaften unbeschadet der Vorschriften über die Einziehung der Beiträge für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und über die Einziehung der an die Versicherungsanstalten der Baugewerbetreibenden abzuführenden Prämien für die Zwangsbeitreibung rückständiger Beiträge „Hebegebühren“ niemals zu bezahlen, Gebühren der Vollziehungsbeamten den Gemeinden aber nur in dem Falle zu ersetzen, daß diese Gebühren von dem Schuldner nicht zu erlangen gewesen sind und auf Grund der Anstellungsverträge von der Gemeinde an den Vollziehungsbeamten haben gewährt werden müssen.

Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß fortan von Seiten der Gemeindebehörden nach